

Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen

Am 22. Juli 2017 ist das **Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen** in Kraft getreten.

Im Zusammenhang damit wurde auch eine **Änderung des Personenstandsgesetzes** vorgenommen. Fortan ist eine rein kirchliche Eheschließung, bei der mindestens eine Person das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, verboten (vgl. PStG § 11 Abs. 3). Ein Zuwiderhandeln stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße belegt ist (vgl. PStG § 70 Abs. 1 und 3).

Für die **Vornahme einer katholischen Eheschließung ohne vorhergehende Zivileheschließung**, die ohnehin eine Ausnahme darstellt, gilt weiterhin, dass in jedem Fall das *Nihil obstat* beim Generalvikariat/Ordinariat eingeholt werden muss (vgl. Ehevorbereitungsprotokoll Anm. 3, Anm. 22g und Anm. 25 in Verbindung mit der „Ordnung für die kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung“ vom 01.01.2009).

Ein *Nihil obstat* für Personen unter 18 Jahren wird nicht erteilt.